

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung 2014 – 2020

Vorschriften zur Information und Kommunikation (Teil B ohne Tafeln)

Stand: 01.05.2021

Pflichten der Begünstigten

Begünstigte, die eine finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erhalten, haben die Pflicht, die Öffentlichkeit über ihr gefördertes Vorhaben zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE mindestens mit dem EU-Emblem wie folgt hingewiesen:

- EU-Emblem in Farbe mit Hinweis auf die Europäische Union (immer ausgeschrieben) und mit Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (immer ausgeschrieben)
- ⇒ Bezieht sich eine Informationsmaßnahme auf ein Projekt unter REACT-EU, wird zusätzlich der Hinweis „als Teil der Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie finanziert“ ergänzt.
- ⇒ Bezieht sich eine Informationsmaßnahme auf ein oder mehrere Projekte, die durch mehr als einen Fonds kofinanziert werden, kann der Hinweis auf den EFRE durch einen Hinweis auf die ESI-Fonds (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) ersetzt werden.

Das EU-Emblem wird stets deutlich sichtbar und so platziert, dass es auffällt. Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments. Bei kleinen Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen.

Werden außer dem EU-Emblem weitere Logos verwendet, so ist das EU-Emblem (Flaggensymbol) mindestens so hoch oder so breit wie das größte der gegebenenfalls abgebildeten anderen Logos!

Wird das EU-Emblem einschließlich der Schriftzüge selbst erstellt, muss die Einhaltung der Vorgaben der EU-Kommission zur Verwendung des Emblems gewährleistet werden (siehe <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>).

Logodateien und der Leitfaden für Begünstigte mit Beispielsichten zur Anwendung sind unter efre.brandenburg.de/kommunikation zu finden.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

1. Pflichten während der Durchführung eines Vorhabens

Während des Durchführungszeitraums¹ des Vorhabens sind folgende Informations- und Kommunikationsmaßnahmen umzusetzen:

a) Internetauftritt/ Projektwebseite

Gibt es einen Internetauftritt der oder des Begünstigten müssen auf einer Webseite (Projektwebseite/Unterseite) folgende Informationen aufgeführt werden:

- EU-Emblem (wie oben beschrieben)
- textlicher Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens
- die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens

Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union müssen direkt nach dem Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts sichtbar sein, so dass nicht auf der Seite runtergescrollt werden muss.

Entsteht ein neuer Internetauftritt, der ausschließlich einem oder mehreren geförderten Projekten bzw. Maßnahmen gewidmet ist, sind die o. g. Elemente bereits auf der Startseite des Internetauftritts aufzuführen.

Die Einhaltung der Pflichten muss dokumentiert werden (z. B. mittels Screenshot) und wird kontrolliert.

¹ Der Durchführungszeitraum ist im Zuwendungsbescheid genau angegeben.

b) A3-Plakat

Es wird wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht. Auf dem Plakat müssen folgende Elemente enthalten sein:

- EU-Emblem (wie oben beschrieben)
- textlicher Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union
- Bezeichnung des Vorhabens.

Mit dem Zuwendungsbescheid wird ein solches A3-Plakat durch die Bewilligungsstelle überreicht. Es bleibt freigestellt, dieses Plakat zu nutzen, da es auch durch ein selbstgestaltetes und/oder größeres Plakat ersetzt werden kann (zum Beispiel, wenn das eigene Corporate Design verwendet werden soll). Die oben angegebenen Elemente müssen vollständig enthalten sein.

Im Falle der Messeförderung muss am Messestand ein gut sichtbarer Hinweis auf die EFRE-Finanzierung angebracht werden. Während des Durchführungszeitraums, d. h. in Zeiten ohne eigentlichen Messeauftritt, gilt das im Unternehmensgebäude anzubringende A3-Plakat als Finanzierungshinweis.

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften erfolgt im Rahmen des ersten Mittelabrufes durch Einreichung jeweils eines Fotos.

c) Information der Teilnehmenden an einem Projekt

Die Begünstigten stellen sicher, dass die an einem Projekt Teilnehmenden (auch die Projektmitarbeitenden) über die EFRE-Finanzierung unterrichtet werden. Dies gilt zum Beispiel für Veranstaltungen, Seminare, Messen, Personalkostenförderung etc.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen (z. B. Zwischen- und Endberichte) und für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das Projekt aus dem EFRE unterstützt wurde. Es müssen folgende Elemente enthalten sein:

- EU-Emblem (wie oben beschrieben)
- ⇒ Handelt es sich um Schriftstücke, die ausschließlich in Schwarz-Weiß verwendet werden, kann auch das Emblem in Schwarz-Weiß verwendet werden.

2. Öffentlichkeitsarbeit für ein gefördertes Projekt

Jede Form der Öffentlichkeitsarbeit für ein EFRE-kofinanziertes Projekt ist herzlich willkommen! Dabei kann es sich um verschiedene Formen handeln, wie Broschüren, Faltblätter, Plakate, Anzeigen, Webseiten, Social Media, Videos, Präsentationen etc.

Wird eine Informations- und Kommunikationsmaßnahme durchgeführt, muss die Beteiligung der Europäischen Union und konkret des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung angegeben sowie das genormte EU-Emblem (wie oben beschrieben) verwendet werden.

Pressearbeit

In Pressemitteilungen zu EFRE-kofinanzierten Projekten ist die Beteiligung der Europäischen Union und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung anzugeben. Die Erwähnung von „EU-Mitteln“ reicht nicht aus.

Rechtsgrundlagen

Die Angaben dieses Merkblattes basieren auf

- Art. 92b (nur REACT-EU) und Anhang XII Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1083/2006
- Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten

Die Verordnungen können unter efre.brandenburg.de heruntergeladen werden. Gültig ist der jeweilige Verordnungstext!